

Petitionsausschuss

Die Vorsitzende

■ MdL

Datum: 25.05.2022

Ihre Petition vom 15.09.2021, eingegangen am 17.09.2021

Pet.-Nr. 1231/7

- 1) Dauer von Verfahren an einem Verwaltungsgericht**
- 2) Erhöhung der Zahl der dort tätigen Richter**

Sehr geehrter Herr ■

der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat sich in seiner 39. Sitzung am 24. Mai 2022 mit Ihrem Antrag auf Einsicht in die Petitionsakte 1231/7 vom 13. April 2022, ergänzt mit einer weiteren E-Mail vom 14. April 2022, befasst.

Hierzu muss Ihnen der Petitionsausschuss mitteilen, dass eine Einsichtnahme in Petitionsakten nicht möglich ist. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg gilt nach seinem § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Nummer 1 des Landesorganisationsgesetzes für die Landtagsverwaltung nur insoweit, als diese Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Das Bearbeiten von Petitionen stellt jedoch keine Verwaltungsaufgabe in diesem Sinne dar, sondern ist parlamentarisches Handeln. Die vom Petitionsausschuss zu einer Petition eingeholten ~~Stellungnahmen und auch der weitere Schriftverkehr dienen ausschließlich der parlamentarischen Willensbildung und werden daher Petenten nicht offengelegt.~~ Dies regeln auch der § 6 Absatz 3 Satz 1 des Petitionsgesetzes sowie der § 7 Absatz 4 der Datenschutzordnung des Landtages Brandenburg.

Durch diese Regelungen soll eine unbefangene, vertrauensvolle Behandlung von Petitionen innerhalb des Ausschusses und damit auch eine ordnungsgemäße Erfüllung parlamentarischer Aufgaben gewährleistet werden. Die Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben des Petitionsausschusses wäre mit einem generellen Anspruch auf Akteneinsicht gefährdet, weil er seinen Aufgaben wie der Verwaltungskontrolle und Vermittlung zwischen Behörden und Petenten ohne die Möglichkeit zur vertraulichen Erörterung, auch mit Regierungs- und Behördenvertretern, im Einzelfall nicht hinreichend nachkommen könnte.

